

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Beltheim

vom 29. SEP. 2015

I.

Der Ortsgemeinderat Beltheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Doppelgrabstätten (soweit noch Plätze vorhanden sind),
- c) Urnengrabstätten (Ortsteile Franweiler, Mannebach und Schnellbach),
- d) Urnen-Kissengrabstätten (Ortsteile Mannebach, Heyweiler, Sevenich und Schnellbach),
- e) Urnenreihengrabstätten in einer Urnenwand (Ortsteil Beltheim),
- f) anonyme Urnengrabfelder (Ortsteile Heyweiler, Schnellbach und Sevenich)
- g) gemischte Grabstätten.

§ 2

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verleihung des erstmaligen Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalls möglich. Der überlebende Ehegatte muss das 70. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

§ 3

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Reihengrabstätten (2 Aschen),
- b) in Doppelgrabstätten (2Aschen je Grabstelle)
- c) in Urnengrabstätten (2 Aschen),
- d) in Urnen-Kissengräbern (1 Asche),
- e) in Urnenreihengrabstätten in einer Urnenwand (2 Aschen),
- f) im anonymen Grabfeld (1Asche je Grabstelle).

- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Es werden Urnengrabstätten mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,60 m eingerichtet.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Die Bestattung einer 2. Asche ist nur bei einer verbleibenden Ruhezeit, nach der ersten Bestattung, von 15 Jahren möglich.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 4

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Urnen-Kissengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) Die Beschriftung auf den Grabmalen ist einzumeißeln.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Grabmale (vgl. § 24 Abs. 3 b) werden durch den Bauhof der Gemeinde gesetzt. Die Grabstätte wird komplett eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche durch die Gemeinde unterhalten. Das Bepflanzen der Grabstätte ist auf diesem Rasengrabfeld nicht gestattet. Die Entscheidung über Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Kissengräberstätten.

§ 5

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Belegung einer Urnennische ist nur mit zwei Urnen möglich. Dies jedoch nur bei Ehepaaren und Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) oder eingetragenen Lebensgemeinschaften.

§ 6

§ 24 Abs. 3 b wird wie folgt neu gefasst:

- b) Urnen-Kissengräber:
1. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Beltheim, den 29.09.2015
Ortsgemeinde Beltheim

(Hammes)
Ortsbürgermeister

